

Statuten (Gründungsvereinbarung) des Vereins

„LebensWelt – Bewusstseinsbildung zur Integration unserer Lebenswelt“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „LebensWelt“ - **Bewusstseinsbildung zur Integration unserer Lebenswelt**“. Er hat seinen Sitz in Wien und seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich. Er kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen und Kooperationen eingehen, im Weiteren ist die Errichtung von Zweigvereinen beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Natur als Lebensraum zu gestalten, zu fördern und zu schützen, die Unterstützung bei der Bewusstwerdung und Potentialentfaltung auf allen Ebenen, die zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, zum Wohle aller Bewusstseine beiträgt. Des Weiteren unterstützt der Verein die Entwicklung, Anwendung und Erforschung alternativer Wirtschafts- und Lebensmodelle, sowie die Förderung neuer moderner Technologien, die der Orientierung auf das Gemeinwohl und die Bündelung von Ressourcen, insbesondere in folgenden Bereichen, bezogen ist:

- Pflege von Traditionen betreffend der Lebensmittelherstellung und dem Umgang mit der Natur
- Schaffung von Rahmenbedingungen für naturgemäße Lebens- und Wirtschaftskultur sowie gemeinwohlorientierte Lebensmodelle
- Gestaltung von Naturerlebnissräumen, Mischkulturen, Microgardening, etc., sowie Förderung der ökologischen Vielfalt
- Gründung, Aufbau und Betrieb von Häusern des Lernens und Begegnungsstätten für Menschen jeden Alters
- Ratgeber für eine ganzheitliche gesunde Lebensführung zur Harmonisierung von Geist, Seele und Körper mit der Natur und zwischenmenschlichen Beziehungen
- Bewirtschaftung und Erhaltung von Kulturflächen zum Zwecke des respektvollen Umgangs mit dem Naturlebensraum und für eine sinnvollere regionale Verteilung von Ressourcen

Aufgrund der erlangten Erkenntnisse werden Möglichkeiten für Anwendung und Umsetzung erforscht und zur Nutzbarmachung mittels Informations- und Lehrtätigkeit, sowie daraus entstandenen Technologien an andere Menschen weitergegeben.

§ 3 Werte, Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks

Die im §2 (nicht vollständig aufgezählten) Grundwerte des Vereins sollen zur persönlichen Menschwerdung in den Lebensalltag des Menschen implementiert werden. Der Verein sorgt neben der Erforschung und Verbreitung von Wissen, zur Erschaffung von Möglichkeiten für Anwendungen, Umsetzung und Nutzbarmachung, besonders in den genannten Bereichen.

Weiters sollen in allgemeinen Projekten, Projektbegleitungen und/oder Kooperationen, Menschen lernen wieder im Einklang und selbstbestimmt mit sich und der Natur zu leben und das Erleben und Zusammenleben auch naturnah erfahren, sich dabei austauschen, unterstützen und fördern. Erforschte Möglichkeiten und Konzepte sollen umgesetzt bzw. durch Veröffentlichung zur Umsetzung weitergegeben werden. Hierzu kann mit Wissenschaftlern, Organisationen und Verbänden zusammengearbeitet werden, die ähnliche Zielsetzungen haben und/ oder deren Aktivitäten sich mit den Zielen des Vereins ergänzen um Interessen zu bündeln.

Ebenso können die ideellen Mittel durch Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks erreicht werden.

Auch die Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Fachhochschulen sowie anderer Bildungseinrichtungen dient der Umsetzung des Vereinszwecks. Hierzu gehört auch die Förderung von Projekten, die Zusammenarbeit mit externen Beratern und Spezialisten, sofern diese ehrenamtlich engagiert oder ausreichend Mittel für deren Finanzierung erworben werden können. Eine Einbindung in die Vereinsarbeit und eine Nutzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten soll allen Interessierten ermöglicht und kontinuierlich ausgeweitet werden, wobei eine Aufnahme als Mitglied im Verein anzustreben ist. Die Bereiche der Vereinsarbeit können über Rundsendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Herausgabe von Publikationen, Vernetzung, die Zusammenarbeit mit Trägern von Einrichtungen, staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und ähnlichen gefördert werden.

Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, freiwillige Beiträge, Spenden, Schenkungen, Sponsoring, Crowdfunding, Subventionen, Förderungen, Vermächtnisse, Mäzementum, Verwertungen, Nutzungsüberlassung, Bereitstellung von Räumlichkeiten, Liegenschaften u Mobiliar, Werbung jeglicher Art, Veräußerung von geistigen und materiellen Gütern, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, auch projektbezogen, oder durch Vertrag mit Partnern. Wirtschaftliche bzw. gewerbliche Aktivitäten sind auf Antrag nach Präsidiumsbeschluss möglich, wenn eine anderweitige Erreichung des Vereinszweckes mangels Finanzierbarkeit gefährdet wäre. Mitglieder zahlen einen temporären Beitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Generalversammlung entscheidet über den Beitrag der Mitglieder sowie über die Einhebung einer Aufnahmegebühr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen möglich. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit. Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom Präsidium durch Beschluss verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ablauf, Ausschluss oder Tod. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum Ende des Mitgliedsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwei Monaten oder bereits ausgesprochener Kündigung kann der Verein die Mitgliedschaft beenden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Organe des Vereins

Das Präsidium, die Generalversammlung (Mitglieder), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung (Mitglieder)

Das Präsidium ruft zumindest alle 4 Jahre eine Generalversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Die Generalversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben in Textform oder durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über den Voranschlag, Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer, Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, Entlastung des Präsidiums, Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins, Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§11 Das Leitungsorgan (Präsidium)

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in und dem/der Vizepräsidenten/in.

Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die Vizepräsident/in jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der/die Präsident/in verhindert ist.

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder. Dem Präsidenten obliegt die Unterzeichnung des Protokolls der Generalversammlung mit der Korrespondenz von Vereinsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Präsidium. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist eine Kooptierung aus den ordentlichen Mitgliedern möglich. Die Mitgliederversammlung kann das Präsidium oder einzelne Vereinsorgane ihres Amtes entheben, als Präsidiumsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden. Das Präsidium wird von der General (Mitglieder) Versammlung für die Dauer von **4 Jahren** gewählt und eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Leitungsorgan ausschließlich **ehrenamtlich** aus, Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Übersteigen die anfallenden Arbeiten die Zumutbarkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit, kann vom Präsidium erforderliches Hilfspersonal zweckangepasst eingestellt werden, sofern es die Finanzen des Vereins zulassen.

§12 Aufgaben des Präsidiums, Zusammentreten und Beschlussfähigkeit

Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitglieder. Der/die Präsident/in und/oder der/die Vizepräsident/in vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

Das Präsidium hat zusammenzutreten, wenn der/ die Präsident/in dieses für notwendig erachtet oder eine/r der/die Vizepräsidentin/en. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des Präsidenten und mindestens einem oder mehr Präsidiumsmitglieder gefasst.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidium Mitglieder

Der/ die Präsident/in und/oder die Vizepräsident/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/ die Präsident/in und/oder die Vizepräsident/in vertreten den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten/in oder/und des/der Vizepräsidenten/in. Geldangelegenheiten (Vermögens Werte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Präsidenten /in. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des/der Präsident/in die/der Vizepräsident/in/en. Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern sind möglich.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von Präsidiums Mitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der/ die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidium fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der/ die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

§14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle

sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit relativer Mehrheit einen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung

Wurde bei der Generalversammlung die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit beschlossen und schriftlich vom Vorstand dokumentiert beglaubigt, muss bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO verwendet werden.

Oder ist alternativ möglichst einem übergeordneten Verband zu übergeben, die Leitung der Maßnahme obliegt dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und kann durch die Einsetzung eines befugten Abwicklers zur Vereinsauflösung erledigt werden.

§17 Schlussbestimmung

Die Gründer bzw. der Präsident oder sein Vertreter werden einzeln von den Gründern als Gemeinschaft ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die für korrekte und rechtmäßige Eintragungen in das Vereinsregister durch die Vereinsbehörde erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell erforderliche ergänzende oder zusätzliche Beschlüsse, auch Statuten Beschlüsse, zu fassen.